



Denkendorf, 24. November 2017

Sehr geehrte Mandanten,

für Manche kommt Weihnachten immer wieder überraschend schnell – und damit auch das Jahresende, wenn es um die Erfüllung von Fristen geht. Dieses Jahr endet – was meine steuerliche Beratung anbelangt – vorzeitig am 22.12.2017. Abhängig davon, wie die Feiertage fallen, nutze ich die Zeit zwischen den Feiertagen für dringend benötigte Ruhe.

Dieses Jahr wird meine Kanzlei auf Grund der Lage der Feiertage ab 23.12.2017 geschlossen sein. Doch bereits ab dem 02.01.2018 bin ich wieder normal im Einsatz. In diesen Kanzlei-Nachrichten erfahren Sie terminliche Details, und wie immer gibt es hier und da auch Neues aus dem Steuerrecht zu berichten.

Viel Spaß beim Lesen wünscht auch diesmal wieder

Ihr Steuerberater Andreas Hein

Inhaltsübersicht

- **Erreichbarkeit zum Jahreswechsel: am 22.12.2017 endet das Jahr!**
- **Vorschau Urlaubsplanung 2018**
- **Überarbeitete Personalfragebögen**
- **Kleinbetragsrechnungen seit 01.01.2017 bis 250 €**
- **Brennpunkt Kassenbuchführung**
- **Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) ab 01.01.2018 bis 800 €**
- **Scheidungskosten sind steuerlich nicht mehr absetzbar**

Erreichbarkeit zum Jahreswechsel: am 22.12.2017 endet das Jahr!

An den drei Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt meine Kanzlei geschlossen. Um gesetzliche Fristen einhalten zu können, die am 31.12.2017 enden, sind betroffene Steuererklärungen bzw. Jahresabschlüsse spätestens am 22.12.2017 an das Finanzamt bzw. den Bundesanzeiger zu übermitteln. Bitte berücksichtigen Sie dies bei der Rücksendung Ihrer unterschriebenen Freigabeerklärungen. Für Lohnabrechnungen, die noch im Jahr 2017 vorliegen sollen, benötige ich die Meldung der Abrechnungswerte spätestens am Montag den 18.12.2017.



Bis 22. Dezember 2017 regulärer Kanzleibetrieb

18.12.2016 – 22.12.2016 → Während der Geschäftszeiten wie gewohnt erreichbar
Montag bis Donnerstag von 09:30 bis 18:00 Uhr
Freitag von 10:00 bis 15:00 Uhr



Vom 23. Dezember 2017 bis 1. Januar 2018 geschlossen

23.12.2016 - 26.12.2016 → Wochenende, Feiertage
27.12.2016 - 29.12.2016 → An diesen 3 Werktagen bleibt die Kanzlei geschlossen
30.12.2016 – 01.01.2018 → Wochenende, Feiertag



Ab 02. Januar 2018 regulärer Kanzlei-Betrieb

02.01.2018 – 05.01.2018 → Ab Dienstag während der Geschäftszeiten wie gewohnt erreichbar



Vorschau Urlaubsplanung 2018

Frühzeitig möchte ich Sie auch über meine voraussichtliche Urlaubsplanung 2018 informieren:

- 30.04.2018 → Brückentag
- 11.05.2018 → Brückentag
- 01.06.2018 → Brückentag
- 09.06.2018 – 17.06.2018 → Kurzarbeit
- 11.08.2018 – 02.09.2018 → Sommerurlaub

Überarbeitete Personalfragebögen

Wenn Sie als Unternehmer die Lohnabrechnungen Ihrer Arbeitnehmer von mir erstellen lassen, kennen Sie die Personalfragebögen, mit denen die Angaben abgefragt werden, die für die Neuanlage eines Arbeitnehmers benötigt werden.

Diese Fragebögen habe ich im Laufe des Jahres 2017 überarbeitet.

Neu ist, dass es für Minijobber und sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer keine unterschiedlichen Fragebögen mehr gibt. Für beide Arbeitnehmertypen kann nun ein und derselbe Personalfragebogen verwendet werden.

Für Sofortmeldungen, die z.B. im Baugewerbe gesetzlich vorgeschrieben sind, gibt es weiterhin einen separaten Fragebogen.

<http://www.steuerkanzlei-hein.de/archiv/2017-02-Personalfragebogen-universal.pdf>

<http://www.steuerkanzlei-hein.de/archiv/2017-02-Personalfragebogen-Sofortmeldung.pdf>



Kleinbetragsrechnungen seit 01.01.2017 bis 250 €

Bereits zu Jahresanfang wurde auch die Wertgrenze für Kleinbetragsrechnungen von 150 € auf 250 € angehoben¹ (bezogen auf den Brutto-Rechnungsbetrag). Auf Kleinbetragsrechnungen können die Angabe des Leistungsempfängers sowie die Aufschlüsselung des Entgelts in Netto, USt und Brutto entfallen; es genügt die Angabe des Steuersatzes und des Bruttobetrags.

¹ § 33 S. 1 UStDV, vgl. „Aktuelles aus dem Umsatzsteuerrecht“ der StBK Stuttgart vom Oktober 2017, Tz. 3.1



Brennpunkt Kassenbuchführung

In den beiden letzten Ausgaben meiner Kanzlei-Nachrichten 2016/2 und 2017/1 habe ich über strengere Anforderungen des Gesetzgebers und der Finanzverwaltung an die Führung von Kassenaufzeichnungen berichtet.



So hat die Oberfinanzdirektion im vergangenen Jahr ein Merkblatt herausgegeben, das dabei helfen soll, Fehlerquellen in der Kassenbuchführung zu erkennen und zu vermeiden. Das Merkblatt behandelt u.a. die Themen Einzelaufzeichnungspflicht, Einsatz von offenen Ladenkassen, Datenzugriffsrecht sowie mögliche Folgen von Mängeln. Zum 31. Dezember 2016 lief eine Übergangsregelung für ältere Registrierkassen aus. Im Dezember 2016 hat der Gesetzgeber die Einzelaufzeichnungspflicht elektronischer Registrierkassen² gesetzlich fixiert, ab 2018 eine Kassen-Nachschau eingeführt sowie weitere ab 2020 geltende

Anforderungen formuliert, z.B. eine zwingende Belegausgabe, eine zertifizierte Sicherheitseinrichtung sowie eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Finanzamt.

Sowohl das Merkblatt als auch die vergangenen Ausgaben der Kanzlei-Nachrichten können aus dem Archiv meiner Internetpräsenz heruntergeladen werden:

<http://www.steuerkanzlei-hein.de/archiv/>

Das Bundesfinanzministerium hat im September 2017 die technischen Anforderungen an Kassensysteme in einer neuen Kassensicherungsverordnung präzisiert³. Die Rechtsverordnung regelt:

- welche elektronischen Aufzeichnungssysteme von der Regelung des § 146a AO umfasst sind,
- wann und in welcher Form eine Protokollierung der digitalen Grundaufzeichnung zu erfolgen hat,
- wie diese digitalen Grundaufzeichnungen zu speichern sind,
- die Anforderungen an eine einheitliche digitale Schnittstelle,
- die Anforderungen an die technische Sicherheitseinrichtung,
- die Anforderungen an den auszustellenden Beleg sowie
- die Kosten der Zertifizierung.

Die neue Verordnung kann unter diesem Link heruntergeladen werden:

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Verordnungen/2017-10-06-KassenSichV.html

Meine Empfehlungen an Unternehmer mit Bargeldgeschäften:

Lassen Sie sich vom Hersteller Ihres Kassensystems schriftlich bestätigen, dass Ihr System den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Sollte das System den Vorschriften nicht genügen, so empfehle ich eine Nachrüstung oder Neuinvestition.

² § 146a AO

³ Internetpräsenz des BMF, siehe Link



Falls Sie Kassenaufzeichnungen manuell führen, beachten Sie bitte die Anforderungen im Merkblatt der OFD unter „Einsatz von offenen Ladenkassen“.

Falls im Rahmen einer Außenprüfung durch das Finanzamt Mängel an der Kassenbuchführung festgestellt werden, so eröffnet dies dem Finanzamt die Möglichkeit, Hinzuschätzungen zu den Besteuerungsgrundlagen vorzunehmen. Zudem kann das Finanzamt ein sog. Verzögerungsgeld festsetzen, falls der Datenzugriff auf elektronische Systeme nicht gewährt werden kann.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) ab 01.01.2018 bis 800 €

Am 02.06.2017 hat der Bundesrat der Änderung der Wertgrenzen für Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) zugestimmt⁴. Ab dem 01.01.2018 können GWG sofort abgeschrieben werden, wenn die Anschaffungskosten (netto ohne Vorsteuer) nicht mehr als 800 € betragen. Für Anschaffungen bis zum 31.12.2017 gilt noch die bisherige Wertgrenze von 410 €.

Die Sofortabschreibung ist ein Wahlrecht. Stattdessen können die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auch über die Nutzungsdauer verteilt werden. Alternativ ist auch die Bildung eines Sammelpostens zulässig, wenn die Anschaffungskosten 250,00 € bis 1.000 € betragen. Der Sammelposten wird über 5 Jahre abgeschrieben.



Wann liegt ein GWG vor?

Ein GWG liegt dann vor, wenn das Wirtschaftsgut

- abnutzbar,
- beweglich,
- selbstständig nutzbar ist und
- die Wertgrenze (800 € für Sofortabschreibung, 1.000 € für Sammelposten) nicht übersteigt.

Nicht selbstständig nutzbar sind solche Wirtschaftsgüter, die nur mit anderen Wirtschaftsgütern zusammen genutzt werden können. Nach der Rechtsprechung sind beispielweise Peripheriegeräte eines Computers wie Drucker, Monitor, Tastatur und Maus nicht selbstständig nutzfähig und können daher nicht als eigenständiges GWG klassifiziert werden.

Betragen die Anschaffungskosten mehr als 250 €, sind die Wirtschaftsgüter in gesonderte Verzeichnisse aufzunehmen.

⁴ Quelle: Kurzbeitrag von Steuerberater und Dipl.-Volkswirt Volker Küpper vom 07.06.2017, Deubner Verlag, DATEV LEXinform Dokument 0653184



Scheidungskosten sind steuerlich nicht mehr absetzbar

Im Mai 2017 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden⁵, dass die Kosten eines Scheidungsverfahrens unter das 2013 neu eingeführte Abzugsverbot für Prozesskosten fallen. Seit dieser Änderung sind Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten nicht mehr als außergewöhnliche Belastung abziehbar – es sei denn, ohne die Aufwendungen bestünde die Gefahr, die Existenzgrundlage zu verlieren und die lebensnotwendigen Bedürfnisse im üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.



Auf diese Ausnahmeregelung berief sich die Klägerin. Sie machte in ihrer Einkommensteuererklärung Aufwendungen für ein Scheidungsverfahren als außergewöhnliche Belastung geltend. Der BFH sah die Voraussetzungen nicht als gegeben an. Eine existenzielle Betroffenheit liege bei Scheidungskosten nicht vor, selbst wenn das Festhalten an der Ehe für den Steuerpflichtigen eine starke Beeinträchtigung seines Lebens darstelle. Zwar habe der BFH die Kosten einer Ehescheidung bis zur Änderung im Jahr 2013 als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt. Dies sei nach der Neuregelung jedoch nicht länger möglich. Denn dadurch habe der Gesetzgeber die Steuererheblichkeit von Prozesskosten auf einen engen Rahmen zurückführen und Scheidungskosten vom Abzug als außergewöhnliche Belastung bewusst ausschließen wollen.

Die Kanzleinachrichten wurden verfasst von:

Andreas Hein, Steuerberater, Heerweg 15 A, 73770 Denkendorf
Tel. 0711 71958100 | E-Mail: kanzlei@steuerkanzlei-hein.de

Rechtliche Hinweise

Rechtliche Hinweise

Die Kanzleinachrichten erhalten Sie als kostenlose Serviceleistung im Rahmen eines bestehenden Beratungsauftrags. Die Nachrichten enthalten steuerliche Fachinformationen und organisatorische Informationen aus meiner Kanzlei, die für den Beratungsauftrag von Bedeutung sind. Sollten Sie der Auffassung sein, dass ein solches Auftragsverhältnis nicht mehr besteht, so teilen Sie mir dies bitte mit.

Wird bei der Benennung von Personen oder Berufsgruppen nur eine von mehreren möglichen Geschlechtsformen verwendet, so erfolgt dies ausschließlich zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit der Beiträge. Ich stelle hiermit ausdrücklich klar, dass andere Geschlechtsformen immer einbezogen sind.

Alle Angaben in diesem Schreiben erfolgen ohne Gewähr! Das Schreiben enthält auch Links zu Informationsseiten im Internet, die von Dritten bereitgestellt werden. Auf die Inhalte dieser Seiten habe ich als Autor des Schreibens keine Einflussmöglichkeiten. Eine Gewähr für die Richtigkeit dieser Inhalte kann daher nicht übernommen werden.

Bildnachweis

Seite 1: merry christmas | Quelle: Fotolia | Datei: #177113128 | Urheber: pixelkorn
Traffic lights | Quelle: Fotolia | Datei #95830118 | Urheber: Laurent Renault

Seite 2: Personalfragebogen | Urheber: Andreas Hein

Seite 3: Close Up Of Female Employee Working At Delicatessen... | Quelle: Fotolia |
Datei: #133001441 | Urheber: Monkey Business

Seite 4: SitEmotion Maniola Familie | Quelle: Fotolia | Datei: #143351106 | Urheber: Georg

Seite 5: Gütertrennung nach Scheidung – Zugewinnausgleich | Quelle: Fotolia | Datei: #103639898 | Urheber: Markus Bormann

Seite 5: Urheberrecht Symbol | Quelle: Fotolia | Datei: #104169318 | Urheber: Trueffelpix



Alle erforderlichen Genehmigungen zur Bildnutzung liegen vor

⁵ Bundesfinanzhof, Urteil VI R 9/16 v. 18.05.2017, Pressemitteilung 53/2017 vom 16.08.2017, DATEV LEXinform 0446937